

h. 80, 45.

Ya  
2515

Enädigt  
a p p r o b i r t e

# Seuer = Ordnung

der

bey der Churf. Sächß.

Residenz Dresden

gelegenen

## Friedrichstadt

Anno 1769.

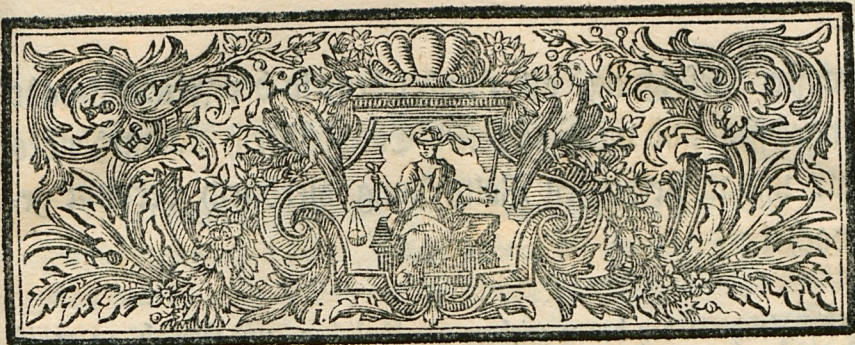


---

Friedrichstadt,

gedruckt bey Johann Martin Lehmann.





**D**ennach die Nothdurst erfor-  
dert, für die Einwohner zu Friedrichstadt eine  
besondere Feuer-Ordnung zu fertigen, worin-  
nen dieselben, sowohl wie sie sich, zu Verhütung  
dergleichen Unglücks und aller Verwahrlosung, als auch,  
bey aufgehendem Feuer selbst, welches doch Gott in Gna-  
den verhüten wolle, zu verhalten haben, und dann **Ihro**  
**Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, mein Gnädigster**  
**Herr, den dießfalls von mir, mit Zuziehung derer Gerich-**  
**ten zu Friedrichstadt, gemachten Entwurf, nach hierüber**  
**erstatteten gehorsamsten Bericht, gnädigst approbiret,**  
**und, zu jedermanns Nachachtung, durch den Druck be-**  
**kant zu machen, anbefohlen; Als wird zu dessen gehor-**

samster Befolgung, allen und jeden, in der Friedrichstadt angefessen- und unangefessenen Einwohnern, nachstehendes zur unmachbleiblichen Vollziehung hierdurch bekannt gemacht :

## I.

**S**leichwie bey denen zeithero gewöhnlichen, und jährlich, zu gewissen Zeiten angestellten Visitationen, alle Aufmerksamkeit angewendet worden, daß alles denen Bau-Reglements gemäß, eingerichtet seyn möchte; Also wird auch in Zukunft dieselbe noch ferner beybehalten, und insonderheit wegen derer Feuer-Stätte mit aller Strenge darauf gesehen werden, daß die Feuer-Mauern und Heerde, Rachel-Bäck- und Brenn-Ofen, Brandwein-Blasen, Küchen, Wind-Ofen und Camine, und dergleichen, von der Beschaffenheit seyn müssen, daß daher auf keinerley Art und Weise, außer der äußersten Nachlässigkeit und Verwahrlosung, einige Feuers-Gefahr zu besorgen.

## 2.

Wo auch bey dergleichen Visitationen, nach derer Gerichten und Gewerken Ermessen, etwas nachtheiliges und gefährliches befunden werden sollte: So wird demselben sogleich schleunige Remedur gegeben, und derjenige, bey dem man dergleichen angetroffen, nach Befinden zu gehöriger Verantwortung und Strafe gezogen werden.

## 3.

Dahingegen werden auch die Einwohner an ihrem Theil es an nichts ermangeln lassen, alle mögliche Sorgfalt und Vorsicht, zu Verhütung einiger Feuers-Gefahr, anzuwenden, damit sie nicht sich selbst,  
und

und ihre Nachbarn in Schaden und Nachtheil setzen, oder wohl der ganzen Stadt ein unerseßliches Unglück zuziehen.

## 4.

Es soll demnach jeder Wirth und Haus:Genosse mit denen Gerichten auf Feuer und Licht wohl Acht haben, die Feuer:Stätte allezeit reinlich halten, auch in und vor die Defen kein Holz auf die Treuge setzen, und vorm Schlafengehen alles auslöschten.

## 5.

Ingleichen soll ein jeder Haus:Wirth die Feuer:Mauern zu der bereits bestimmten, oder von denen Gerichten nach Nothdurft annoch zu bestimmenden Zeit, ordentlich kehren lassen.

## 6.

Bei dem Kehren soll der Feuermauer:Kehrer, so viel möglich, selbst zugegen seyn, und daß nicht obenhin gefehret, besonders aber der Spiegel:Ruß wohl heraus gescharrt werde, zusehen, nicht weniger, ob die Feuer:Mauer schadhaft, oder sonst etwas bey und an derselben befindlich, daraus Gefahr zu besorgen, wohl und fleißig Acht geben, und, wenn er dergleichen befunden, es dem Haus:Wirth, wie auch dem Amts:Richter, der dabey seine Pflicht zu thun hat, unverzüglich anmelden, widrigenfalls er nach Befinden zu bestrafen.

## 7.

Auch soll er von denen Wirthen und Haus:Genossen, eine richtige Rolle, in welcher diejenigen, so ordentlich kehren lassen, abzulösen, halten, und dergleichen Verzeichniß, der bereits ergangenen Verordnung gemäß, alle Viertel:Jahre, bey 5. Thlr. Strafe, denen Gerichten einliefern.

8.

Aus dieser Rolle sollen alle Quartale die Säumigen ausgezeichnet, und, nach Befinden, mit Geld- oder Gefängniß-Strafe belegt werden.

9.

Ueberhaupt aber, soll der Feuermuerkehrer zur bestimmten Zeit ungefordert kehren, und falls sich jemand dessen weigerte, solches sofort anzeigen.

10.

Die aus denen Böden, Dächern und Ställen gehende Fenster, in gleichen die Kellerlöcher sollen, bey 5. Uhr. Strafe, nicht mit Stroh ausgestopft, noch die Stall-Thüren und Wein-Geländer an denen Häusern im Winter mit Stroh verbunden werden; sondern ein jeder Hauswirth soll dergleichen Fenster mit Glas-Scheiben oder Läden, die Keller-Löcher aber, mit Thüren von eisernen Blech wohl verwahren.

11.

Alle Handwerker, so mit Feuer umgehen, sollen des Nachts kein Feuer halten, und dergleichen nicht eher, als des Morgens um 4. Uhr anmachen, auch nicht eher, bis alles ausgelöschet, davon gehen, diejenigen aber, so des Nachts unumgänglich Feuer halten müssen, gute Acht darauf haben, und tüchtige Wächter dazu setzen.

12.

Die Seiler sollen sich mit übrigen Hanf, Pech, Theer oder Schmiere nicht belegen, was sie zu täglicher Arbeit bedürfen, in Gewölb- ben oder Kellern, wo man mit Licht nicht hinkommt, verwahren, in ihren Häusern keine Wagenschmiere oder Pech-Sackeln zubereiten, und  
feine

keine ledige Theer- oder Pech-Tonnen vor ihren Häusern liegen lassen, sondern solche sogleich wegschaffen, oder, wie die vollen, verwahren.

## 13.

Die Mahler, Buch- und Leinwand-Drucker, Seifensieder, Fleischer, wie auch andre Einwohner, sie seyn, wer sie wollen, sollen bey Nachtzeit keinen Firnis, besonders in Gebäuden, sieden, oder Terpentin zubereiten, keinen Talc schmelzen, oder Lichte ziehen, bey Vermeidung willkührlicher Strafe.

## 14.

Die Drechsler, Tischler, und überhaupt alle Holzarbeiter sollen auf ihr Feuer und Licht wohl Acht haben, ihre Werkstatt täglich von denen Spänen säubern, solche durchaus nicht auf den Boden, sondern in den Keller, oder andern sichern Ort, oder gar aus dem Hause schaffen, auch keinen allzugroßen Vorrath von Holz in ihre Häuser nehmen, noch solches vor selbige legen, und dadurch die Gassen versperren.

## 15.

Die Büttner sollen, wenn sie, zu Aufschürung der Fasse, Feuer machen, Acht haben, daß es zu solcher Zeit, wenn es nicht windig, auch an einem sichern Ort, und nicht auf öffentlicher Gasse geschehe; die Tischler und Zimmerleute aber sollen in ihren Werkstätten, wenn solche mit vielen Spänen angefüllt, nicht leimen, auch letztere, bey hoher Strafe, vor denen Häusern nicht zimmern oder Dach-Stühle abbinden.

## 16.

Kein Kaufmann oder Würz-Krämer soll nicht mehr, als höchstens 8. Pfund Schieß-Pulver in seinem Hause haben, und solches nicht

nicht unten im Hause, sondern unterm obersten Dache verwahren, auch Abends bey Licht davon, bey 10. Thlr. Strafe, nichts verkaufen.

## 17.

Von denen übrigen Einwohnern soll überhaupt niemand, vorräthig Pulver und Feuerwerkerey-Ingredientien, in denen Quartieren bey sich haben, noch darinnen laboriren, vielweniger bey Gelegenheit in der Stadt schießen, oder Raqueten werfen.

## 18.

Ein jeder Einwohner, so sich des Abends oder bey Nacht will leuchten lassen, soll gute Acht haben, daß kein Schade geschehe, und sich wohlverwahrter Laternen gebrauchen. Auch soll jeder Hauswirth eine gute Laterne, diejenigen aber, welche in der Stadt Pferde oder Vieh haben, wenigstens zwey Laternen halten, und auf der Gasse, oder im Hause, oder in der Höhe, damit, keinesweges aber mit Kien, oder bloßem Licht, sich leuchten lassen; welche Laternen bey vorgehender Visitation vorgezeiget, und im wiedrigen Fall 2. Thlr. Strafe, von denen, so dergleichen nicht haben, eingebracht werden sollen.

## 19.

Niemand soll das, vor die Pferde und anderes Vieh, benötigte Rauch-Futter und Streu des Abends oder bey Nachtzeit, sondern des Tages, aus denen Behältnissen holen lassen.

## 20.

Niemand soll Asche auf die Böden oder in hölzerne Gefäße schütten, sondern solche unten im Hause an einem sichern Ort verwahren;



ren; welches auch die Schmiede und Brauer, in Absicht der Kohlen, zu beobachten, und solche nicht unausgelöschet, auf die Gasse zu schützen haben.

## 21.

Die Gastwirthe, Wein- und Bier-Schenken sollen auf die Fremden und Gäste, daß sie mit Feuer und Licht behutsam umgehen, Acht geben, auch denen Fuhrleuten und Knechten nicht gestatten, daß sie ohne Laternen in die Ställe gehen, Lichter an die Wände, Tische und Bäncke kleben, oder an solchen Orten, wo feuerfangende Sachen befindlich, Taback rauchen, und die brennenden Pfeifen mit auf die Streu oder in die Ställe nehmen. Falls sie sich hierunter nachlässig erweisen, so sind sie willkürlich zu bestrafen.

## 22.

Ein gleiches hat überhaupt, ein jeder Hauswirth, zu beobachten, und auf seine Haus-Genossen, Mieth-Leute, Kinder und Gesinde, wie nicht weniger auf seine Nachbarn, wie solche mit Feuer und Licht umgehen, Acht zu geben, und nach Befinden, gehörigen Orts, Anzeige zu thun.

## 23.

Niemand soll auf der Gasse Taback rauchen, oder Kohlen-Töpfe unbedeckt über die Gasse tragen, bey nachthafter Strafe.

## 24.

Auch soll niemand die Wagen in denen Gassen zusammen führen, oder, zu Verengerung der Gassen, Schutthausen vor denen Thüren liegen lassen, bey Verlust derer Wagen, oder andrer Strafe.

## B

## 25. Co

25.

So jemand merkte, sähe, oder von andern hörte, daß ein Einwohner mit Feuer und Licht unbedachtsam umgienge, oder sonst, wider einen und den andern, obiger Artickel, handelte, der soll solches ohne Verzug anzeigen, damit, so viel möglich, Schaden verhütet werde, dafür ihm der dritte Theil der verfallenen Strafe zufallen, und sein Nahme verschwiegen, oder auch, bey schwerer Geld- oder Gefängniß-Strafe, nicht gestattet werden soll, daß ihn jemand darüber zur Rede setze oder beschimpfe; gestalt denn auch diejenigen, von denen man erführe, daß sie dergleichen Unordnung an ihren Nachbarn, oder sonst verspüret, und vorsätzlich verschwiegen, mit willkührlicher Strafe zu belegen sind.

26.

Ein jeder Bürger oder Einwohner soll sein Feuer-Geräthe, so einem jeden nach Beschaffenheit seines Hauses zugetheilet ist, im guten brauchbaren Stande erhalten, und den Mangel, an der vorgeschriebenen Anzahl, schleunig ergänzen.

27.

Auch soll dieses Feuer-Geräthe als ein Pertinenz-Stück des Hauses angesehen, und jederzeit mit dem Hause zugleich verkauft werden.

28.

Ingleichen soll jeder Hausbesitzer, nach Beschaffenheit seines Hauses, von Gregori bis Martini ein, mit Wasser gefülltes Faß, sowohl vor der Thüre seines Hauses, als auf denen Böden, in Förder- und Hinder-Gebäuden, stehen haben, diese Faßer öfters reinigen, und mit frischen Wasser anfüllen lassen, bey Vermeidung 5. Thlr. Strafe.

29. So

29.

So man auch bey erfolgender gewöhnlicher Visitation finden sollte, daß jemand wider einen oder andern obstehender Artickel gehandelt hätte, oder noch handelte, so soll derselbe, wo keine Poen ausdrücklich benennet, in willführliche Geld- oder Gefängniß- Strafe, nach Befinden, verfallen seyn.

30.

Alle Einwohner haben darauf zu sehen, daß ihre Privat-Brunnen und Röhr- Wasser, in ihren Häusern beständig in tüchtigem Stande erhalten, und bey sich ereignenden Vorfällen nicht unbrauchbar befunden werden, widrigenfalls sie sich nachdrücklicher Ahndung zu versehen haben.

31.

Gleichergestalt werden die Gerichten dafür gebührende Sorge tragen, daß das Commun-Feuer-Geräthe beständig in gutem Stande erhalten, die Wasser-Butten aber, auf tüchtigen Schleifen, Tag und Nacht mit Wasser gefüllt gehalten, öfters gereiniget, und frisch angefüllet, im Winter aber auf der Schleife umgelegt werden.

32.

Niemand soll, bey 10. Thlr. Strafe, sich unterstehen, eigenmächtiger Weise und ohne Anmeldung, etwas von dem Commun-Feuer-Geräthe hinweg zu nehmen, zu borgen, oder zu verschren.

33.

Außer denen Gerichten, sollen auch denen nächsten Haus- Besitzern Schlüssel zu denen Feuer-Geräths- Behältnissen gegeben werden, damit, bey entstehender Gefahr, sogleich dazu gelanget werden könne.

B 2

34. Alle

34.

Alle Handwerker zu Friedrichstadt, so im Feuer arbeiten, als Schloßer, Schmiede, Kupfer=Messer=Nagel= und Zeug=Schmiede, Gürtler, Gelb= und Roth=Gießer und Büchsenmacher sollen gehalten seyn, die Commun-Sprizen zu bedienen, und wird dazu jährlich eine gewisse Anzahl, als erfordert wird, um sich bey vorkommender Feuers=Gefahr ablösen zu können, durchs Loos bestimmt werden.

35.

Die Gerichten haben dafür, daß keine ungesunde, schwächliche und untüchtige Männer zum Loos kommen, zu sorgen, auch über die, durchs Loos bestimmten Leute, eine richtige Rolle zu führen, und den etwan vorkommenden Abgang, auf eben die Art schleunig zu ersetzen.

36.

Die, zu denen Sprizen bestimmte Mannschaft, soll sich jährlich zweymahl mit denen Sprizen üben und solche probiren.

37.

Alle in Friedrichstadt wohnende Mäurer und Zimmerleute sind gleichfalls gehalten, ihre Dienste, bey entstehendem Feuer, zu leisten, und ist davon ebenfalls die, zu denen Commun-Feuer=Leitern und Hacken nöthige Anzahl, wie bey denen Sprizen, zu bestimmen.

38.

Ingleichen sind alle, in Friedrichstadt wohnhafte Tagelöhner und Handlanger schuldig, sich bey Feuers=Gefahr zu stellen.

39.

Alle Haus=Besitzer sind gehalten, bey entstehender Feuers=Gefahr entweder selbst, bey ihrem Viertels=Meister sich zu stellen, oder,  
an

an ihrer Statt, einen tüchtigen Mann, einmahl vor allemahl, nahmentlich zu bestimmen, welcher bey sich ereignenden Vorfällen ihre Stelle vertreten kann; wovon jedoch diejenigen, so zu denen Spritzen und übrigen Feuer-Geräthe gehören, ingleichen alle diejenigen, welche eine besondere Bestimmung haben, ausgenommen.

## 40.

Auch sind aus jedem Viertel, vier Bürger oder Hausbesitzer, einmahl vor allemahl, nahmentlich zu bestimmen, welche bey entstehendem Feuer, sich bey der Kirche zu stellen, und, nebst denen Kirchen-Bedienten, darauf, daß die Kirche, nebst Pfarr- und Schul-Gebäuden, keinen Schaden leide, Acht zu geben haben.

## 41.

Jeder Viertels-Meister hat über die Mannschaft seines Viertels, welche sich bey Feuers-Gefahr einfinden muß, so wie die Gerichten, über die Feuer-Geräths-Bedienten, Mäurer, Zimmerleute, Tagelöhner und Handlangere, in richtiges Verzeichniß zu halten.

## 42.

Der Nachtwächter soll, bey nahmhafter Strafe, davon das Drittheil dem Denuncianten verfallen, nicht eher, als zur bestimmten Zeit abgehen.

## 43.

So bald ein Gewitter aufsteht, soll die zum Feuer destimirte Mannschaft, sich zum Dienst fertig halten; die Spritzen-Bediente sich auf ihre Posten begeben; und jeder Hauswirth sich mit seinem Feuer-Geräthe in Bereitschaft setzen.

44.

Sollte aber, aller gebrauchter Vorsicht ungeachtet, gleichwohl in Friedrichstadt Feuer, bey Tag oder bey Nacht aufgehen; so soll es sogleich durch den Wirth oder die Seinen öffentlich auf der Gasse beschrien, keinesweges aber verheimlichtet werden: wiedrigenfalls der Wirth zu schwerer Verantwortung zu ziehen, und nach Befinden zu hinlänglicher Entschädigung anzuhalten.

45.

Merkte auch einer der Nachbarn, daß Feuer aufgehe, so soll er sogleich selbst Lärm machen.

46.

So bald Feuer gerufen wird, so sollen die Nachbarn, wenn nicht bereits augenscheinliche Gefahr für ihre eignen Häuser vorhanden, sich nicht alsobald auf das Ausräumen legen, sondern dem nothleidenden Nachbar beystehen, und das Feuer, ehe es überhand nimmt, nach Möglichkeit zu dämpfen suchen.

47.

Es sollen auch die 6. nächsten Nachbarn zur Rechten und 6. zur Linken, ingleichen die gegen über und hinterwärts wohnen, gnungsammes Wasser, nebst Eymern und Spritzen, auf die Böden schaffen.

48.

Wenn das Feuer zum Dach oder Feuer-Mauer heraus brennt, so soll mit der Glocke auf der Kirche gestürmet werden.

49.

Geht das Feuer in der Nacht auf, so soll der Nacht-Wächter, so bald er es gewahr wird, an dem Hause, wo es brennt, Lärm machen

chen, und an die Hausthüren und Fenster derer Nachbarn anstürmen, sodann es eilends dem Viertels-Meister, in dessen Viertel das Feuer ist, ingleichen dem Richter und der nächsten Soldaten-Wacht melden, der Richter aber, es ohne Verzug zum Amte berichten lassen.

50.

So bald nun ein Zeichen von dem Feuer gegeben worden, und es Nacht wäre, sollen die Einwohner auf denen Gassen, wodurch die Spritzen und Schleifen gehen, brennende Laternen aushängen, oder Licht in die Fenster setzen.

51.

Diejenigen, so die Aufsicht über das Feuer-Geräthe haben, sollen sich sofort an den Ort, wo es verwahrt ist, verfügen, und es heraus geben.

52.

Alle, so zu denen Spritzen, Leitern, Hacken und Schleifen geordnet sind, sollen solches Geräthe auf das eifertigste zum Feuer schaffen.

53.

Daher alle diejenigen, so in Friedrichstadt Pferde halten, worunter auch das Churfürstliche Vorwerk Ostra begriffen, gehalten seyn sollen, ihre Pferde sofort, zu Fortbringung derer Spritzen und Schleifen, herbey zu bringen. Daferne sich aber einer oder der andre hierunter widerspenstig erweisen sollte, der soll, nach Befinden, nachdrücklich bestrafet werden.

54.

Der Feuermauer-Kehrer begiebt sich mit seinen Leuten sogleich, nach kund gewordenen Feuer, dahin, und thut dabey das Seine nach Möglichkeit, wie ihm obliegt.

55. Sämts

55.

Sämtliche Amts-Wächter, in so fern sie nicht anderwärts zum Dienst angestellt sind, stellen sich unverzüglich bey dem Amts-Wachmeister, welcher sie sodann, theils zum Feuer, um daselbst das brennende Haus und die Gassen zu besetzen, auch zu andern Dienstleistungen bey der Hand zu seyn, führet, theils sie auf den Markt-Platz und an die Weyseris commandiret, um daselbst die dahin geschafften Effecten bewachen zu helfen.

56.

Die Mannschaft desjenigen Viertels, worinnen es brennet, soll sich sofort bey ihrem Viertels-Meister, mit ihrem Lösch-Geräthe stellen, der sie sodann, seiner Instruction gemäß, zum Feuer führet, und das nöthige, bis auf weitere Verordnung, besorget.

57.

Die Mäurer und Zimmerleute, sollen sich bey dem Gräflich Brühlischen Garten auf der Bader-Gasse, mit dem nöthigen Werkzeug stellen, worauf die Hälfte davon, durch den Richter zum Feuer geführt wird, die andre Hälfte aber, bis auf weitere Verfügung, auf ihrem Posten bleibt.

58.

Eben daselbst müssen sich auch die Tagelöhner und Handlanger, jedoch, von jenen besonders, stellen, davon die eine Hälfte auf dem Posten bleibt, die andre aber, durch den Richter, mit denen Mäurern und Zimmerleuten zugleich zum Feuer geführt, und daselbst, theils zum Wassertragen, theils zum Dienst derer, welche austräumen, angewendet wird.

59. Sollte



59.

Sollte das Feuer auf diesem angewiesenen Posten ausgekommen seyn, so ist der Sammel-Platz, bey dem sogenannten Klöpfelischen Garten auf der Brücken-Straße.

60.

Bey der zurückbleibenden Hälfte derer Mäurer und Zimmerleute, Tagelöhner und Handlanger, verbleibet der erste Gerichts-Schöppe, um die Aufsicht zu führen.

61.

Die, in denen übrigen drey Vierteln befindliche Mannschaft, stellt sich bey ihren Viertels-Meistern, begiebt sich mit selbigen theils auf den Markt-Platz, theils an die Weyseritz, um auf das Flug-Feuer Acht zu haben, bis auf weitere Verfügung. Es soll sich auch bey jedem Viertel einer, von denen Gerichts-Schöppen, befinden.

62.

Die beyden Viertel, so von dem Viertel, wo es brennt, am weitesten entfernt sind, sollen, unter Anführung eines Gerichts-Schöppen, den dritten Theil ihrer Mannschaft zum Feuer zu Hülfe schicken.

63.

Diejenigen, welche muthwillig außen bleiben, oder nicht zu rechter Zeit erscheinen, sind von denen, so die Aufsicht führen, gehörig anzumer-

C

mer:

merken, und sodann um 5. Thaler zu bestrafen, oder, nach Befinden, mit proportionirlichen Gefängniß zu belegen.

64.

Damit auch hierbey um so weniger Aufenthalt verursacht werde, so soll man nicht erst abwarten, bis alle Mannschaft auf denen Sammel-Plätzen erschienen, sondern so bald der zur Hülfe bestimmte Theil der Mannschaft beysammen, soll selbiger zum Feuer geführt werden.

65.

Diejenige Gasse, worinn es brennt, wird sogleich oben und unten, und an allen Zugängen, die in dieselbe führen, durch Amts-Wache, oder andre commandirte Mannschaft, wenigstens so lange, bis es durch Militair-Wache geschehen kann, hinlänglich besetzt, und niemand, als der mit Lösch-Geräthe zum Feuer kommt, durchgelassen.

66.

In eben dieser Gasse und denen zunächst gelegenen beyden, ingleichen dazu führenden Quer-Gassen, müssen alle Häuser, worinnen Röhr-Wasser und Brunnen befindlich, geöffnet, und das Gefinde angehalten werden, denen vorbeifahrenden Schleifen das Wasser zuzutragen: widrigenfalls solcher Häuser Besitzer mit nachthafter Strafe zu belegen.

67. Die

67.

Die Kirchen-Bedienten begeben sich auf die Kirche, versorgen dieselbe mit Wasser und Spritzen, und geben, nebst denen ihnen zugeordneten 16. Bürgern, auf die Kirche, Pfarr- und Schulhäuser fleißig Acht, um, nach Möglichkeit, alles Flug-Feuer, das etwa einfielen, zu dämpfen.

68.

Die zum Feuer geführte Mäurer und Zimmerleute besteigen sofort, die dem Feuer zunächst gelegenen Dächer, und suchen demselben möglichst zu wehren. Jedoch sollen sie nicht anders, als im äußersten Nothfall, und auf des ersten Befehlshabers besondere Anordnung, die nächsten Häuser niederreißen.

69.

Niemand von der angestellten Mannschaft soll, bey schwerer Geld- oder Gefängniß-Strafe, sich unterstehen, von seinem Posten ohne Erlaubniß, oder ohne abgelöst, wegzugehen.

70.

Sollte auch ein zweytes Feuer aufgehen, so soll doch niemand ohne Ordre von dem erstern weglaufen, sondern es wird, nach Befinden der Nothdurft, von der, in Reserve befindlichen Mannschaft, und von der, bey dem Feuer, das nöthige beordert werden.

C 2

71. Die

71.

Die Aufseher der Mannschaft sollen fleißig, daß jedermann seine Schuldigkeit thue, Acht haben, die Säumigen glimpflich antreiben, und die Widerspenstigen zur künfftigen Bestrafung anmerken.

72.

Die Spritzen-Bediente sollen, zur Unterscheidung von der übrigen Mannschaft, bey Feuers-Gefahr auf denen Hüten mit der Nummer eines jeden, bezeichnete Bleche tragen.

73.

Niemand soll Holz-Werk, oder andere schwere Sachen, zum Fenster heraus werfen, damit kein Schade geschehe.

74.

Alles, was in denen Gassen, die zum Feuer führen, die Spritzen und Schleifen hindert und sperrt, muß sofort weggeschafft werden.

75.

Alle müßige Zuschauer, die nicht löschen helfen, sollen weggetrieben, und nach Befinden gar durch die Patrouillen angehalten werden.

76.

Denen, die ihre Sachen retten wollen, wird der Markt-Platz und der Platz an der Weyseritz angewiesen, wo ihnen auch Amts-Wache

the oder Wache, von der daselbst befindlichen Mannschaft, zugegeben werden soll. Jedoch müssen die Zugänge zur Wehseritz auf keinerley Art gesperrt werden.

## 77.

Diejenigen, so aus denen Brandstätten, oder sonst bey Feuers-Gefahr, etwas entwenden, und an sich behalten, sollen, nach der Schärfe der Gesetze, als offenbare Diebe bestraft werden.

## 78.

Nach gelöschtem Feuer, muß bey der Brandstätte eine hinlängliche Wache, nebst einer Trage-Spritze, bleiben, welche nicht allein auf das Feuer, ob es gänzlich gelöscht, sondern auch darauf Acht zu geben hat, daß daselbst nichts entwendet werde.

## 79.

Das Commun-Feuer-Geräthe muß alsbald, durch die dazu gehörigen Leute, wieder an seinen Ort geschafft werden; und niemand soll davon etwas an sich behalten, bey Strafe vierfachen Ersatzes.

## 80.

Die Gerichten sollen auch dafür sorgen, daß jedermann sein Privat-Feuer-Geräthe wieder erhalte. Zu dem Ende soll ein jeder, sein Feuer-Geräthe, mit der Nummer seines Hauses, bezeichnen lassen. Wer etwas davon an sich genommen, so ihm nicht gehörig, der soll es, bey

E 3

Stra

Strafe doppelten Erfasses, binnen 24. Stunden denen Gerichten aus-  
händigen.

## 81.

Die Spritzen-Auffeher, Gerichten und Viertels-Meister, sollen  
aufrichtig anzeigen, ob jedermann auf seinem Posten zu rechter Zeit er-  
schienen, und seine Schuldigkeit gethan, wovon ein Verzeichniß beyrn  
Amte einzureichen.

## 82.

Alle diejenigen, so in einem, oder den andern Punct dieser Feuer-  
Ordnung entgegen gehandelt, sollen, wo keine Pœn bestimmt, nach  
Befinden in 1. 2. 3. 4. 5. und mehr Thaler, Strafe genommen, oder mit  
Gefängniß belegt werden.

## 83.

Von denen Straf-Geldern soll dem Denuncianten der dritte Theil  
gegeben, das übrige aber zur Feuer-Geräths-Cassa geschlagen werden,  
worüber von dem Richter ordentliche Berechnung zu führen.

## 84.

Hingegen wird man auch dahin bemühet seyn, denen, so sich beyrn  
Feuer hervor gethan, eine proportionirliche Belohnung, ingleichen de-  
nen, so beyrn Löschen an ihrem Werkzeug, oder sonst Schaden erlitten,  
eine

eine Entschädigung von denen eingekommenen Straf-Geldern zu verschaffen.

85.

Auch wird, woher das Feuer entstanden, genau untersucht, und derjenige, der es veranlasset, nachdrücklich bestrafet werden.

86.

Wenn eine Feuer-Mauer gebrannt hat, so, daß die Funken heraus geflogen, so soll sowohl der Hauswirth, als der Feuermäuer-Kehrer, jeder 5. Thaler, wann aber die Lohe heraus gebrannt hat, jeder 10. Thlr. Strafe erlegen.

87.

Damit auch diese Feuer-Ordnung zu jedermanns Wissenschaft gelange, so soll bey dem Richter ein Exemplar beständig öffentlich aushängen, und dieselbe, bey versammelter Gemeinde, jährlich zweymal verlesen werden.

88.

Und sollte sich in der Folge finden, daß ein oder der andre Punct zu verbessern, so wird man demselben alsbald abhelfliche Maaße geben.

Dessen

Zu Urkund dessen, ist diese Feuer = Ordnung in gegenwärtiger Form ausgefertigt worden. So geschehen Amt Dresden, am 21sten Decbr. 1769.

**Chur = Fürstl. Sächs. Hof = Rath  
und Ober = Amtmann daselbst,**

**D. Jacob Heinrich Reinhold.**





An  
Commun - Feuer=  
Geräthe:

1. große Spritze auf 1. Wagen mit 4. Drückern.
4. Feuer-Leitern.
3. große }  
2. kleine } Feuer-Hacken.
4. Wasser-Schleifen nebst Bütteln.

---

Die Aufsicht und Schlüssel zum Commun-Feuer-Geräthe  
haben die Gerichten zu Friedrichstadt.

Communis -  
Gedichte

1. Gedichte auf die Regierung des Kaisers
2. Gedichte auf die Kaiserin
3. Gedichte auf die Prinzen
4. Gedichte auf die Prinzessen

---

Die Gedichte sind in drei Theile eingetheilt  
denen die Gedichte zu verstehen sind



## Brücken - Straße.

## Sollen haben.

No.	Nahmen derer Haus - Besizere.	Trage - Spritzen.	Hand - Spritzen.	Ch - mer.
<b>Erstes Viertel.</b>				
1	Johann Gottfried Endhoff	/	2	4
2	Hr. Böhmers Erben	I	2	8
3	Hr. Espenhayns Erben	I	/	6
4	Johann Gottfried Busse	I	I	4
5	Johann Christoph Deunters Erben	/	3	6
6	Gottlieb Käsemodel	/	4	6
7	Hr. Christoph Heinrich Schmugler	/	2	4
8	Christian Friedrich Käsemodel	/	2	4
9	Johann Christoph Hohlsfeld	/	3	3
10	Johann Gottlob Hohlsfeld	I	/	3
11	Schusters Erben	I	2	12
12	Johann Andreas Gläser	/	2	6
13	Hr. Espenhayns Erben	I	2	6
14	Hr. Adv. Johann Sigismund Schmied u. Conf.	/	2	4
15	Churfürstl. Kranken - Haus	I	4	8
16	Hr. Hofmahler Pöppelmann	/	4	8
17	Churfürstl. Menagerie	I	6	24
18	Churfürstl. Wachs - Bleiche	/	2	4
19	Churfürstl. Forwerk Ostra	2	/	12
20	Churfürstl. Forst - Haus	/	I	5
21	Hr. Geh. Kriegs - Rath Clauder	/	2	2
22	Gräfl. Brühlischer Garten	I	4	8
23	Churfürstl. Brau - Haus	2	2	12
24	Liebauische Erben	I	3	12
25	Hr. Commissions - Rath Johann Heinrich Pönitz	I	2	8
26	Johann Schönherr	I	2	6
27	Böhmers Erben	I	2	8
28	Christian Friedrich Fischer	/	2	4
29	Hr. George Conrad Heise	I	4	8
30	Hr. Hof - Callier Christian Gottfried Heyne	I	4	8

D 2

3<sup>I</sup> Chri:

		Wasser = Straße.		Sollen haben.	
No.	Nahmen derer Haus = Besizer.	Trage- Spritzen.	Hand- Spritzen.	En- mer.	
31	Christian Carl Hauswald	I	7	12	
32	Hr. Johann Christian Pehold	I	6	12	
33	Johann Gottlob Rudolph		2	4	
34	Hr. Johann Christian Beutner		2	6	
35	Christian Unger	I	2	4	
36	Dettrichs Haus		2	4	
37	Spangenberg's Erben		2	6	

### Wasser = Straße.

38	Hr. Johann Christian Krostewitz	I		12	
39	Johann Friedrich Dresler		3	5	
40	Johann Jacob Künzelmann		2	4	
41	Johann Friedrich Dunkel		2	6	
42	Johann Christian Klotz		I	2	

### Zweytes Viertel.

43	Catharina Gieblerin		2	4	
44	Johann Gottfried Pakig		2	4	
45	Gottfried Benjamin Zimmermann		2	4	
46	Catharina Sophia Kogeln		2	6	
47	Hr. Johann George Hennemersdorf	I	2	6	
48	Gottfried Naefe		I	2	
49	Thomasens Erben		2	2	
50	Johann Gottlob Schlichte		I	4	
51	Hr. Gottfried Lichtensfelß		2	6	
52	Johann Christoph Gerhard		2	6	
53	Johann Gottfried Illmer		2	4	
54	Gottlieb Melker		2	4	
55	Johann Anton Frohburg		2	4	
56	Hr. Carl Heinrich Wutke	I	2	6	
57	Johann Friedrich Siefert		2	4	

58 Anna

## Bader = und Neue = Gasse.

## Sollen haben.

No.	Nahmen derer Haus = Besizer.	Frage = Sprizen.	Hand = Sprizen.	Ey = mer.
58	Anna Rosina Reiffgin	2	2	4
59	Johann George Fuhrmann	2	2	4
60	Johann Gottfried Liebig	2	3	6
61	Hr. Johann David Leischer	2	2	5
62	Thomas Naumann	2	2	4
63	Johann Gottfried Karlepp	2	2	6
64	Christian Friedrich Hellmann	2	2	4
65	Christian Friedrich Müller	2	2	4

## Bader = Gasse.

66	Johann Christoph Lichtenfels	2	2	7
67	Hr. Christlieb Heber	2	2	4
68	Johanna Christiana Wäderin	2	2	4
69	Christian Friedrich Hesse	2	2	4
70	Johann Stössel	2	2	4
71	Johann Christoph Ruprecht	2	2	4
72	George Schlenckrichs Erben	2	2	4
73	Johann Handrich	2	2	3
74	Johann Gottfried Herold	2	2	4
75	Deutners Erben	2	2	2
76	Carl Ephraim John	2	2	4

## Neue = Gasse.

77	Johanna Sophia Schönin	2	2	4
78	Christoph König	1	3	8

## Drittes Viertel.

79	Christian Friedrich Bachmann	1	2	4
80	Johann Christian Henker	1	2	6

Prießnitzer = Straße.		Sollen haben.		
No.	Nahmen derer Haus = Besizere.	Trage = Sprizen.	Hand = Sprizen.	En = mer.
81	Matthäus Marx	2	2	4
82	Johann Gottself Peggold	2	1	2
83	George Clausnitzer	2	1	2
84	Johann Gottlieb John	2	2	4
<b>Prießnitzer = Straße.</b>				
85	Johann Gottfried Kaufmann	2	2	4
86	Johann Friedrich Stollberg	2	1	2
87	Hr. August Heinrich Lauer	1	2	6
88	Hr. Johann Christian Süßmilch's Erben	1	2	6
89	Hr. Hauptmann v. Teubern	1	2	6
90	Johann Christoph Einenckel	2	1	2
91	Hr. Friedrich Daniel Wendebaum	2	2	4
92	Heinrich Martin Lochner	2	2	4
93	Maria Dorothea Hillin	2	1	3
94	Johann Friedrich Stollberg	2	1	2
95	George Friedrich Miesel	2	1	2
96	Johann Heinrich Kirsch	2	1	2
97	Christian Creutz	2	1	2
<b>Schäferrey = Straße.</b>				
98	Hr. Johann Christian Kaufmann	2	2	4
99	Gottlieb Stölpner	2	2	4
100	Johann Friedrich Stollberg	2	2	4
101	Hr. Johann Gottfried Frenzel	2	2	6
102	Johann Gottlieb Wiedemann	1	2	8
103	Johann Christoph Lorenz	2	3	6
104	Johann Peter Scheischens Erben	2	2	6
105	Hr. Johann David Vähr	2	2	6
106	Johann Christoph Siebner	2	2	4
107	Carl Christian Sandig	2	2	6

108 Johann

## Schäferen = Straße.

## Sollen haben.

No.	Nahmen derer Haus-Besigere.	Trage- Sprizen.	Hand- Sprizen.	Th- mer.
108	Johann Christian Pasig	∕	2	6
109	Hr. Carl Gottlieb Pohrsch	∕	3	12
110	Gottfried Fersch	∕	1	2
111	Christian Friedrich Vormann	∕	2	4
112	Gabriel Pexold	∕	1	4
113	Johann Gottfried Krause	∕	2	4
114	Johann August Thiengen	∕	1	2
115	Johann Christoph Niedel	∕	2	6
116	Johann Christian Pfindel	∕	2	4
117	Hr. Ephraim Benjamin Ritter	∕	2	6
118	Anna Christiana Egerin	∕	2	4

## Viertes Viertel.

119	Carl Christoph Schlegel	∕	4	6
120	Maria Töpfferin	∕	2	6
121	Johann Christoph Voigt	∕	2	4
122	Martin Boland	∕	2	6
123	Hr. Christian Friedrich Körting	∕	2	6
124	Johanna Elisabeth Ermlerin	∕	2	4
125	Johann Gottfried Dröfziger	∕	1	2
126	Johann George Fleischmann	∕	2	4
127	Hr. Wenzel Hengersdorf	∕	2	6
128	Elisabeth Schumannin	∕	2	5
129	Johann Gottfried Pasig	∕	2	4
130	Andreas Scheller	∕	1	2
131	Johann Michael Donath	∕	2	4
132	Johann Christoph Willkomm	∕	2	5
133	Johann Gottfried Baummann	∕	3	6
134	Churfürstl. Brau-Haus	∕	4	9
135	Christian Andrich	∕	1	2
136	Hr. Johann Gottfried Hoyer	∕	2	4
137	Johann Christoph Wilfsdorf	∕	1	2

138 Johann

## Schäferen - Straße.

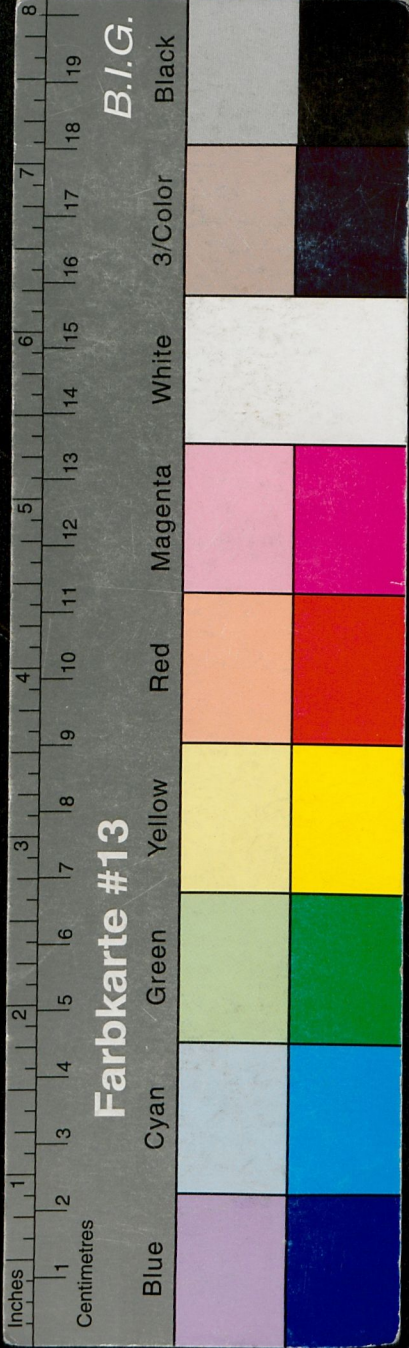
Sollen haben.

No.	Nahmen derer Haus-Besitzere.	Trage- Spritzen.	Hand- Spritzen.	Ch- mer.
138	Johann Christian Jahn	1	1	2
139	Johann August Haase	1	1	2
140	Anna Elisabeth Müllerin	2	2	4
141	Christian Nitschners Erben	2	2	4
142	Elias Clare	1	1	2
143	Christian Pohle	1	1	2
144	Gotlob August Berger	1	1	2
145	Carl August Deeger	2	2	4
146	Christian Hünig	1	1	2
147	Martin Naumann	1	1	2
148	Johann Christian Kandler	1	1	2
149	Gottfried Adolph	2	2	4
150	Christian Venneberg	1	1	2
151	Andreas Grundmann	1	1	2
152	Hr. Christlieb Heber	1	1	3
153	Johann Christian Meißner	1	1	2
154	Christian Heinrich Beyer	2	2	4
155	Hr. Hof-Calkier Christian Gottfried Heyme	2	2	4

## Am Markt - Plaze.

156	Johann George Deeger	2	2	4
157	Johann Gottfried Dweisch	2	2	4
158	Andreas Hähnel	1	1	2
159	Johann Christian Zumppe	2	2	4
160	Peter Klein	1	1	2
161	Hr. Hof-Rath Schubarths Erben	1	1	5
162	Carl Christian Peschel	1	1	8
163	Hr. Gottfried Lichtenfels	2	2	4
164	Johann Christoph Augardt	2	2	4
165	Johann George Bürckner	1	1	4
166	Gebhards Erben	1	1	6
167	Johann Gottfried Albrecht	2	2	4
168	Johann Friedrich Stollberg	2	2	4
169	Andreas Jacob	2	2	4





h. 80, 45.

Ya  
2515

Enädigt  
a p p r o b i r t e

# Seuer = Ordnung

der  
bey der Churfl. Sächß.  
Residenz Dresden

gelegenen  
Friedrichstadt

Anno 1769.



Friedrichstadt,  
gedruckt bey Johann Martin Lehmann.